

Stellungnahme

zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2018 und zu den Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Betriebes Abfallwirtschaft und des Rettungsdienstes des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch das Rechnungsprüfungsamt

Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes schließen mit dem Testat, dass die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises vermitteln. Die Rechenschaftsberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu einzelnen Anregungen und Prüfungsfeststellungen zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2018 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 5.2.1 Ordentliche Erträge, Prüfungsfeststellung 1, (Seite 12):

Das Buchungsverfahren ist zwischenzeitlich umgestellt worden. Die Einzahlungen werden nicht mehr als Erträge gebucht, sondern vom Aufwand abgesetzt.

Zu 5.3 Finanzrechnung, Finanzlage, Prüfungsfeststellung 2, (Seite 24):

Aufgrund einer Änderung der statistischen Vorgaben im Jahr 2016 müssten die Handvorschüsse aus der Bilanzposition „Liquide Mittel“ zu der Bilanzposition „Privatrechtliche Entgelte“ umgegliedert werden. Sowohl die Bankkonten und als auch die Handvorschüsse werden aber weiterhin beide zur Überwachung der Zahlungsströme in der Kassenbuchhaltung geführt, aus der auch der Bestand der liquiden Mittel ermittelt wird. Eine Erhöhung der Handvorschüsse um 150,00 € wurde im Jahr 2018 aufgrund des geänderten Bilanzausweises fälschlicherweise über die Belegart „Rechnung“ in der Finanzrechnung als Auszahlung gebucht, hätte aber ohne Finanzrechnung als Bestandsumbuchung behandelt werden müssen. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung wurde die Fehlbuchung erkannt und durch eine Stornierung am 21.03.2019 korrigiert, wobei die Finanzrechnung für 2018 korrigiert wurde und die Kassenbuchhaltung nur im Jahr 2019 korrigiert werden konnte, so dass der Saldo aus Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung von dem richtigen Bestand der Liquiden Mittel zum 31.12.2018 um 150,00 abwich. Die Differenz wird sich durch die vorgenommene Korrekturbuchung im Jahr 2019 ausgleichen.

Zu 5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 3 (Seite 29):

Eine Aufteilung der Gebäude- und Grundstückswerte wurde erst am 27.08.2019 durch das Gebäudemanagement mitgeteilt. Eine vorherige Verteilung war nicht möglich. Die Umbuchungen und somit die korrekte Zuordnung der Grundstücks- und Gebäudewerte wurde rückwirkend zum 01.01.2019 vorgenommen. Der Beginn der Nutzungsdauer wurde rückwirkend auf den 01.07.18 festgelegt.

Zu 5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 4 (Seite 32):

Bei der Erstausrüstung einer Turnhalle wird von hier aus die Ansicht vertreten, dass die Sportgeräte als Sachgesamtheit zu betrachten sind und deshalb auch insgesamt als Investition verbucht wurden.

Zu 5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 5 (Seite 36):

Eine Korrektur ist im Rahmen der Prüfung erfolgt.

Zu 5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 6 (Seite 37):

Die Prüfungsbemerkung wird zukünftig beachtet.

Zu 5.4.2 Analyse der Entwicklung der Passiva, Prüfungsfeststellung 7 (Seite 42):

Aufgrund der Betrachtung als Sachgesamtheit wurde diese Position so ausgewiesen (s. auch s. Beantwortung zu Prüfungsfeststellung Nr. 4).

Zu 6.1.3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen, Prüfungsfeststellungen 8 und 9 sowie Prüfungshinweis 2 (Seite 52 u. 53)

Das Wort Aufwendungen ist im damaligen Beschluss und Bescheid irrtümlich verwendet worden, so dass die Gesetzesintentionen unbeabsichtigt eingeschränkt worden sind.

Zu 6.2 Prüfung der inhaltlichen Ausgestaltung der Zuwendungsbescheide und der Durchführung von Verwendungsnachweisprüfungen in den Fachämtern (Prüfungsfeststellungen 10 und 11 sowie Prüfungshinweis 3) (Seiten 54 - 56)

Die Prüfungsbemerkungen sind den Fachämtern zur Beachtung zur Kenntnis gegeben worden.

Zu 6.4.3 Prüfung von öffentlichen Aufträgen, die nicht vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurden, Prüfungsfeststellung 12 (Seite 58):

Nr. 1: An der Straßenmeisterei in Rotenburg ist ein Ölabscheider verbaut, der für die sichere und ordnungsgemäße Entwässerung der Waschküche und der Tankanlage vorgeschrieben ist.

Im Rahmen einer Wartung wurden so gravierende Schäden festgestellt, dass der Betrieb des Abscheiders umgehend untersagt wurde. Damit musste auch die Nutzung der Waschhalle und der Tankanlage eingestellt werden. Die Waschhalle wird neben der Straßenmeisterei und den Gärtnern auch noch vom DRK genutzt um die Rettungswagen zu reinigen, da diese nicht in herkömmliche Waschanlagen passen. Nach Begutachtung vor Ort wurde festgestellt, dass eine kurzfristige, kostengünstige Sanierung nicht möglich war. Es ist korrekt, dass die Vergabestelle hätte eingebunden werden müssen. Um eine Vergabe über diese laufen zu lassen muss eine eindeutige, erschöpfende Leistungsbeschreibung gem. VOB/A §7 Abs. I erstellt werden. Dafür hätte ein Fachplaner beauftragt werden müssen. Dieses hätte eine deutliche Zeitverzögerung bedeutet, da alle bekannten Planungsbüros aufgrund des Baubooms ausgelastet waren. Die Nutzung der Waschhalle und des Tankplatzes musste aber schnellstmöglich wieder ermöglicht werden.

Aus diesem Grund wurden zwei geeignete Firmen ausgewählt, die kurzfristig die Arbeiten ausführen konnten, und sich mit ihnen vor Ort getroffen. Es wurde mündlich erklärt, dass ein eins zu eins Austausch gewünscht wird. Zudem wurde auch der Faktor schnellstmögliche Lieferzeit angesprochen. Die Firmen konnten den nötigen Umfang der Arbeiten feststellen und erhielten die identischen Infos. Im Anschluss an diesen Termin habe ich den Firmen noch eine ganz grobe schriftliche Angebotsabfrage gesendet. Nach Erhalt der beiden Angebote haben auch noch Telefonate bzgl. der Lieferzeit stattgefunden. Dabei hat die nicht berücksichtigte Firma nochmals bestätigt den neuen Ölabscheider nicht schneller geliefert zu bekommen. Diese Information wurde handschriftlich auf den Angeboten dokumentiert.

Das in der Auftragsbestätigung die AGB's des Bieters ausgewiesen waren wurde bei Auftragserteilung übersehen. Mündlich war die VOB vereinbart.

Aus diesem Gründen wurde entschieden, die Vergabe entgegen der Vergabegrundsätze und trotz höheren Preises durchzuführen, um den Betrieb schnellst möglichst wieder aufnehmen zu können.

Nr. 3: Das Brandschutzkonzept wurde während der Baumaßnahme angepasst. Dadurch haben sich Leistungen im Bereich der Bauhauptarbeiten deutlich verändert. Die Änderungen hinsichtlich der Beauftragung wurden leider nicht formal richtig dokumentiert. Insgesamt ist die Maßnahme jedoch kostengünstiger geworden als ursprünglich beauftragt. Zukünftig werden die vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet.

Zu 6.4.4 Prüfung der Abwicklung von im Berichtsjahr 2018 ausgeführten Aufträgen, Prüfungsfeststellung 13 (Seite 59):

Aufgrund der zu spät eingegangenen Anforderung an die Arbeitsfähigkeit der Werkstatt während der Umbauphase (insbesondere die jährlichen erforderlichen Nachweise der Feuerwehren bezügl. der Atemschutzträger) wurden die zusätzlichen Arbeiten kurzfristig beauftragt. Aus diesem Grund mussten in diesem Einzelfall durch das Amt für Gebäudemanagement so entschieden werden, um die Einsatzfähigkeit der örtlichen Feuerwehren über einen Zeitraum von einem Monat nicht zu gefährden. Zukünftig wird darauf geachtet, die Koordinierung zu verbessern.

Stellungnahme zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst

Zu 5.5.2 Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 1 (Seite 16):

Die Differenz wird im Haushaltsjahr 2019 korrigiert.

Zu 5.5.2 Entwicklung der Passiva, Prüfungsfeststellung 2 (Seite 18):

Aufgrund eines Missverständnisses wurde die Umgliederung unterlassen. Dieses wird nunmehr nachgeholt.

Stellungnahme zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft

Zu 5.5.2 Prüfungsfeststellung 1 (Seite 18):

Die Prüfungsfeststellung wird zukünftig beachtet.

Zu 5.5.3 Prüfungsfeststellung 2 (Seite 21):

Eine Refinanzierung der evtl. durch Rückstellungen nicht gedeckten Nachsorgekosten über Abfallgebühren ist unstrittig. Die Berücksichtigung des gesetzlich vorgesehenen Erstattungsanspruches aus Abfallgebühren durch die Anwendung der Nettobilanzierung ist nicht zu beanstanden, da die Refinanzierung durch Abfallgebühren aufgrund der gesetzlichen Andienungspflichten von Abfällen zur Beseitigung nahezu sicher ist und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall steht (s. IDW-Rundschreiben Nr. 34 v. 29.11.2012).“ In der Gebührenkalkulation für die Jahre 2018 bis 2020 wurde der Zuführungsbetrag ab 2019 verdoppelt (von 400.000 € auf 800.000 € jährlich).

(Luttmann)